

Vorwort

Seit dem Geltungsbeginn der EU-Datenschutz-Grundverordnung (in Folge DSGVO*) mit 25. Mai 2018 sind mehr als zweieinhalb Jahre vergangen. Der unglaubliche Datenschutz-Hype der Jahre 2017 und 2018 ist ebenso vorübergegangen wie die übertriebene Angst vor dem »Monster« DSGVO, das es in Österreich sogar zum Unwort des Jahres 2018 gebracht hat. Inzwischen hat sich gezeigt, dass eines der Hauptanliegen der DSGVO erreicht worden sein dürfte, nämlich ein deutlich verstärktes Bewusstsein für die Bedeutung des Datenschutzes sowohl in der Wirtschaft als auch in der Bevölkerung zu wecken. Dies unterstreichen die stark gestiegene Anzahl von Beschwerden an die Datenschutzbehörde und die zahlreichen Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichts ebenso wie die inzwischen fast schon unüberschaubare Menge an Beiträgen zu datenschutzrechtlichen Fragen in der juristischen Fachliteratur.

Bei Durchsicht der behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen wird deutlich, dass va diejenigen Bestimmungen der DSGVO, die im Wesentlichen unverändert aus der Datenschutz-Richtlinie übernommen wurden, in der Entscheidungspraxis kaum Probleme zu bereiten scheinen. Dabei ist ganz allgemein die Prüfung der Rechtmäßigkeit von Datenverarbeitungen im Rahmen der Geltendmachung des Löschungsrechts und im Besonderen die damit verbundene Interessenabwägung angesprochen. Hingegen lassen insbesondere die neuen Regelungsbereiche der DSGVO bei ihrer Anwendung zahlreiche Fragen offen, weil sie teilweise widersprüchlich formuliert oder im Detail schwer zu verstehen sind.

Deshalb werden sowohl in der Beratungspraxis als auch bei der Entscheidungsfindung gerne Kommentare zu Rate gezogen. Davon gibt es eine kaum mehr zu überblickende Anzahl, va in deutschen juristischen Fachverlagen. So sind allein beim deutschen Verlag C.H.Beck gleich vier Kommentare zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erschienen – inzwischen bereits in zweiter oder dritter Auflage. In Österreich ist die Lage deutlich überschaubarer, weil hier bislang nur der von *Rainer Knyrim* bei Manz erschienene »DatKomm« eine ausführliche Kommentierung der DSGVO inklusive der österreichischen Durchführungsbestimmungen im DSG bietet. Allen diesen Kommentaren ist gemeinsam, dass sie von einem mehr- oder vielköpfigen

* Da der österreichische Gesetzgeber mit § 4 Abs 1 DSG die Abkürzung »DSGVO« (ohne Bindestrich) für die Datenschutz-Grundverordnung eingeführt und in Folge beibehalten hat, haben wir uns entschlossen, im vorliegenden Kommentar ebenfalls diese Schreibweise zu verwenden. Naheliegender wäre es eigentlich gewesen, die Abkürzung DS-GVO zu wählen, zumal etwa das Bundes-Verfassungsgesetz auch mit B-VG abgekürzt wird.

Autorenkollektiv verfasst wurden. Dabei lassen sich Überschneidungen, Verdopplungen und Widersprüche kaum vermeiden, von den Unterschieden im Stil (aber auch in der Qualität) zwischen den verschiedenen Autorinnen und Autoren ganz zu schweigen.

Aus diesem Grund haben *Christian Bergauer* und ich bereits im Jahr 2017 den Plan gefasst, in einem Zweier-Team eine einheitliche Kommentierung der DSGVO (samt DSG, soweit damit Öffnungsklauseln ausgeführt werden), quasi »aus einem Guss«, zu erstellen. Allerdings konnte dieses Vorhaben im vorgegebenen Zeitrahmen nicht in der ursprünglich geplanten Art und Weise einer gemeinschaftlichen Kommentierung der gesamten DSGVO durch beide Autoren realisiert werden. Im vorliegenden Kommentar zeichnet *Christian Bergauer* für die Art 2, 3, 24, 25, 31, 32, 37–39, 68–76, 88 sowie für einige Begriffsbestimmungen des Art 4 als alleiniger Autor verantwortlich, die Kommentierung aller weiteren Artikel wurde von *Dietmar Jahnelt* übernommen. Daher gibt es auch zwei unterschiedliche Zitiervorschläge je nach Autorenschaft der entsprechenden Gesetzesstelle.

Inhaltlich beruht der vorliegende Kommentar auf folgendem Konzept:

Die Kommentierung geht in erster Linie vom Text des normativen Teils der DSGVO aus und versucht, dessen Tatbestandselemente und Rechtsfolgen mit den zur Verfügung stehenden juristischen Interpretationsmethoden zu analysieren. Die Erwägungsgründe werden zur Interpretation soweit herangezogen, als sie im äußersten Wortlaut des Gesetzestextes noch eine Deckung finden. Wenn die Widersprüche in einigen Bestimmungen der DSGVO trotz aller Bemühungen nicht aufgelöst werden konnten, wird auf diese Tatsache ausdrücklich hingewiesen.

Auf einen umfassenden Fußnotenapparat wurde bewusst verzichtet. Dies deshalb, weil insbesondere bei strittigen Fragen in den deutschen Kommentaren und der sonstigen Fachliteratur so gut wie alle denkbaren Meinungen vertreten werden – wenn man nur lange genug sucht und liest. Bei genauerer Betrachtung beruhen aber so manche Meinungen auf bloßen Behauptungen bzw werden durch passende Stellen in anderen Kommentaren »belegt«. Wir haben uns daher entschlossen, in diesem Kommentar einen anderen Weg einzuschlagen und versuchen, insbesondere bei strittigen Punkten, die hier vertretenen Lösungen unmittelbar durch Interpretation der DSGVO samt zugehöriger Erwägungsgründe in nachvollziehbarer Art und Weise zu argumentieren, ohne sämtliche dazu vertretenen Meinungen darzustellen. Dabei spielen auch die Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses bzw die Working Papers der früheren Artikel 29-Datenschutzgruppe eine große Rolle. Diese nehmen zwar in der Entscheidungspraxis von DSB und BvWG einen hohen Stellenwert ein, sind aber ebenso wie die Erwägungsgründe als »bloße« Interpretationshilfen anzusehen. Nach dem hier vertretenen Verständnis hat

bei Widersprüchen vorrangig der normative Text der DSGVO zur Anwendung zu kommen.

Soweit bereits überzeugende Lösungsvorschläge in der österr Kommentarliteratur entwickelt wurden, werden diese herangezogen und zitiert. Wenn wir uns der einen oder anderen Ansicht nicht anschließen können, wird mit einer entsprechenden Begründung darauf hingewiesen. Zitate aus der deutschen Kommentarliteratur erfolgen hingegen nur ganz punktuell, wenn uns dies für die Diskussion einer konkreten Frage sinnvoll erschien. Von den österreichischen Kommentaren werden folgende Werke mehrfach in Kurzform zitiert:

- ▷ *Knyrim* (Hrsg), *Der DatKomm* (Stand Dezember 2020) und
- ▷ *Feiler/Forgó*, *EU-DSGVO* (2016).

Vorangestellt ist der Kommentierung aller Artikel der DSGVO sowohl eine Rechtsprechungsübersicht als auch eine Literaturlauswahl. Beides erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern ist als (durchaus subjektive) Auswahl zu verstehen. Eine vollständige Judikatur- und Literaturübersicht kann ohnedies viel besser durch eine Recherche in den verfügbaren Rechtsdatenbanken erzielt werden. Die Literaturübersichten im vorliegenden Kommentar wurden in erster Linie danach ausgewählt, dass die Beiträge in Zeitschriften oder Sammelwerken österreichischer Fachverlage erschienen sind und dass sie ein Mehr an Information im Vergleich zur im Buch gebotenen Kommentierung bieten. Auf Hinweise auf die überbordende Fachliteratur in deutschen Zeitschriften und Büchern wurde aus Platzgründen und aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

Mit dem vorliegenden Werk wird das Ziel verfolgt, eine ausführliche, aber dennoch praxisorientierte und verständliche Kommentierung der DSGVO (samt ihrer Durchführungsbestimmungen im DSG) aus einem Guss zu bieten. Wir hoffen, dass uns das zumindest über weite Strecken auch gelungen ist. Dass es bei einer Gesetzeskommentierung immer mehr Fragen als vorgedachte Antworten gibt, liegt in der Natur der Sache. Kommentare zum Kommentar, Anregungen, Verbesserungsvorschläge etc sind immer willkommen – bitte direkt an dietmar.jahnel@sbg.ac.at.

Salzburg und Graz, Dezember 2020

Dietmar Jahnel und *Christian Bergauer*